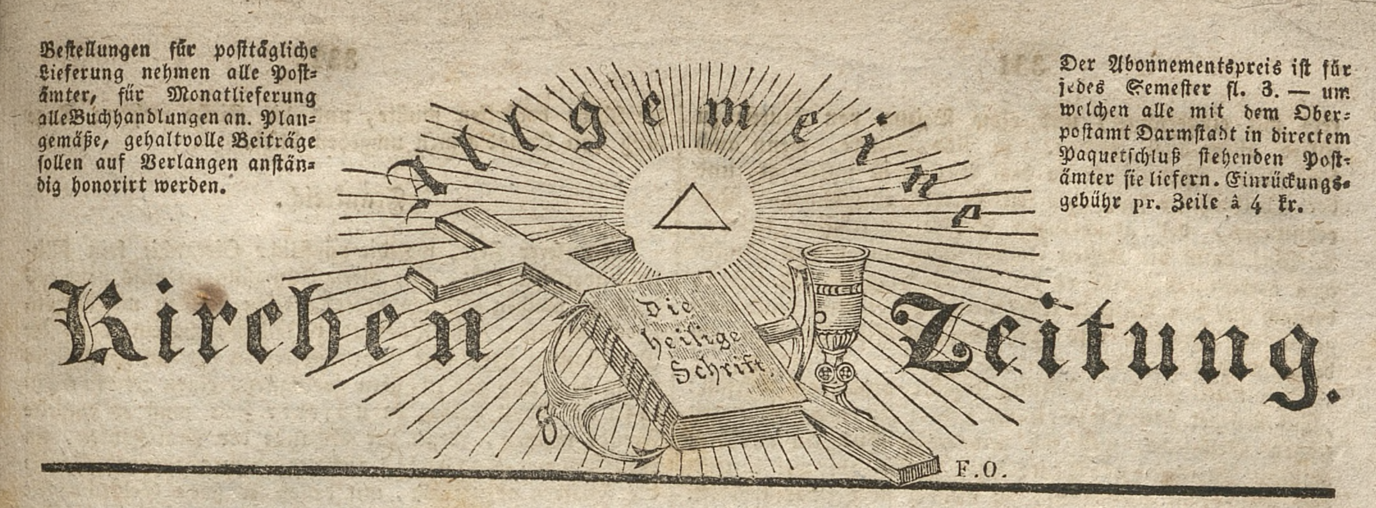
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Samstag 3. May 1823. Nr. 36.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

9. Aus dem Großherzogthum Baden.

Verordnung, das Ablesen der Predigten betreffend.

Da man seit einiegr Zeit und erst kürzlich wiederum mit Mißfallen hat wahrnehmen müssen, daß jüngere Prediger und Candidaten ihre Predigten nicht memoriren, sondern mehr oder weniger wörtlich ablesen, diese allen Eindruck, den in der Regel nur ein freier Vortrag zu bewirken im Stande ist, schwächende Art und Weise des Predigens aber durchaus nicht mehr länger geduldet werden kann, so werden sämmtliche Decanate unter Bezug auf die am 14ten Oktbr. 1819 ergangene General-Verordnung hiemit angewiesen, allen Geistlichen, die noch in guten Jahren sind, so wie den jungen Pfarrern und Pfarrcandidaten ihrer Diöcese besonders das Ablesen der Predigten theilweise oder im Ganzen wiederholt alles Ernstes und nachdrücklichst mit dem Bedrohen zu untersagen, daß sie sich in künftigen widrigen Fällen in Folge des eben allegirten Beschlusses aller und jeder Ansprüche auf Anstellung und Beförderung nicht allein verlustig machen, sondern auch unangenehme Maaßregeln zu gewärtigen haben; wobei man zugleich dem Decanat aufgiebt, auch von seiner Seite zur Steuerung dieses Unfugs alle ihm zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, und in seinen Berichten, womit Beförderungs-Gesuche eingesendet werden, jedesmal anzuzeigen, ob der Bittsteller seine Predigten frei aus dem Gedächtniß vorträgt; so fern aber alle Ermahnung und nöthigenfalls Befehle nichts fruchten sollten, unverzügliche Anzeige davon hierher zu machen; übrigens bei Visitationen auf Vorlage der Predigtconcepten genau zu halten, um auf der anderen Seite auch das Improvisiren oder Extemporisiren der Predigten zur Ersparung des genauen Memorirens möglichst zu verhüten. Carlsruhe, am 29ten März 1823. Ministerium des Innern Ev. Kirchen-Section.

II. Kirchliche Nachrichten.

Italien.

Rom, 22. März. — Am 13 d. wurde das öffentliche Consistorium gehalten, worin der Papst den neuen Kardinälen den Eid abzunehmen pflegt, ohne denselben jedoch schon das Recht einer Stimme in seinem Rathe zu gewähren. Die Ceremonie, wo, nach der gebräuchlichen Redensart, der heil. Vater „ihnen den Mund öffnet", wird erst beim nächsten Consistorium statt finden, worin, wie es heißt, außer 18 neuen französischen Bischöfen, noch 14 neue Kardinäle erwählt werden sollen.

Schweiz.

Eine Verordnung des katholischen Administrationsraths vom Kanton St. Gallen (vom 15. März) besagt: „Auf vielfältig eingegangene Klage über die in einer und andern Gemeinden noch herrschende Uebung, für die Abholung neu gewählter Pfarrherrn, große Züge von Reitenden und Fahrenden und kostbare Mahlzeiten zu veranstalten; in Betrachtung, daß mit solchen Begleitungen nicht selten Unordnungen und jedesmal große Unkosten verbunden sind; in fernerer Betrachtung, daß manchmal zwischen Gemeinden ein übel angebrachter Wetteifer in den zu veranstaltenden Begleitungen entsteht, oder daß die Unterlassung eines großen Aufwands und Begleits, als ein Zeichen mangelnder Achtung und Zuneigung gegen den neu ankommenden Seelsorger angesehen und ausgelegt werden will; in der Absicht, den katholischen Gemeinden eine Anleitung zu geben, in wie weit dem Anstand in solchen Ehrenbezeugungen ein Genüge geleistet werden möge — verordnen wir hiermit, was folgt: Es dürfen für die Ab- und Einholung neuer Pfarrherren oder anderer Bepfründeter, einzig etwelche Vorgesetzte, mit höchstens zwei Gefährten (dasjenige des Pfar-

rers mit eingerechnet) und ohne Beizug von Leuten zu Pferd abgeordnet werden. 2. Alle weitere, wenn auch freiwillige, Theilnahme an dem Begleit ist untersagt, und der Theilnehmer soll, als Uebertreter obrigkeitlicher Verordnungen, der gerichtlichen Strafe eingeleitet werden. 3. Was dann die Kosten solcher Abholungen von Geistlichen betrifft, so bleibt es bei der Verfügung v. J. 1817, dernach für den Eintritt eines neuen Pfarrherrn keine Ausgaben in Kirchen- und Pfrundpflegschaftsrechnungen gebracht werden mögen."

Die neue Zürcher Zeitung erzählt folgenden Vorfall: „Ein Bürger von Luzern (er gehört zu einem alt patrizischen Geschlecht) will sich mit einer Bürgerin aus dem Kanton Zürich ehelichen: beide wollen aber bei derjenigen Confession verbleiben, zu welcher sie dermal gehören. Als die Eheeinsegnung hätte vor sich gehen sollen, ward dielbe auf Befehl des bischöflichen Kommissar in Luzern verweigert. Der Bräutigam wandte sich an seine Regierung, sich hierüber beschwerend und verlangend, daß, da nach bisheriger Uebung immerhin solche Ehen zugelassen wurden und selbst dießfalls ein feierliches Konkordat unter den meisten Ständen bestehe, man sich nun auch dafür verwenden möchte, daß seine Eheeinsegnung erfolge. Auf die hierauf bei der bischöflichen Behörde gestellte Anfrage über die Hindernisse, welche dießfalls obwalten möchten, ward der Luzernschen Regierung die Antwort zu Theil: daß wohl früher die Bischöfe das Recht gehabt hätten, die Einsegnung solcher von der Kirche mißrathenen Ehen dispensationsweise zuzugeben, und daß, da sie ihrerseits dieses Recht per delegationem an die Pfarrer übertragen hätten, so wären in den letzten Zeiten allerdings viele solcher paritätischen Ehen ohne Anstand eingesegnet worden: nun aber hätte der Bischof von Basel (so wie vermuthlich alle Bischöfe der Schweiz) für gut gefunden, sich dieses Rechts, zu Gunsten des heiligen Stuhls, zu begeben, an welchem es jetzt also einzig stehe, solche Dispensen zu ertheilen. Zwar, so viel wird beigefügt, erkläre die Kirche eine solche Ehe eben nicht durchaus unzuläßig, aber sie sehe dieselben ungern und versage in diesem Zustande des Mißfallens ihnen, der Regel nach, ihren Segen. Vermuthlich wird nun die oft erwähnte Dispense in Rom eingeholt werden müssen oder das Brautpaar wird sich von einem reformirten Geistlichen kopuliren lassen. Seltsam und befremdlich ist und bleibt es aber auf jeden Fall, daß Bischöfe eines Landes, welches paritätisch, wie die Schweiz, ist, bei der Existenz feierlicher ihnen bekannter Staatsgesetze über die Ehen verschiedener Religionsgenossen, ohne Wissen der Regierungen, der römischen Kurie Rechte dieser Art, die sie stets, nach eigenem Geständniß, besessen hatten, abtreten und durch diese Verzichtleistung mancherlei Verwicklungen und Schwierigkeiten veranlassen, welche man billiger vermeiden sollte.

Französische Blätter berichten aus Genf vom 3. April: Am letzten Freitage kam es hier über die Predigt eines Missionärs, der unaufhörlich gegen die reformirte Religion loszog, zu unruhigen Auftritten, so daß die Gensd'armerie

die Ruhe herstellen mußte, und die Kirche mehrere Tage lang von Gensd'armen umgeben blieb.

Frankreich.

In unserer Zeit, wo die päpstliche Hierarchie kein Mittel unversucht läßt, ihre alten Anmaßungen aufs neue geltend zu machen und wo protestantische Fürsten mit katholischen wetteifern, ihr Beistand zu leisten, wo ein Theil der Protestanten selbst ihre Glaubensfreiheit für ein gefährliches Ding hält und gar zu gern wenigstens einen protestantischen Papst hätte, in unserer Zeit muß es doppelte Freude machen, wenn zur Schande der Protestanten, ein rechtschaffener Katholik auftritt, dem päpstlichen Stuhle die Flittern abzureißen, mit denen er seine Gebrechlichkeit verhüllt; wenn er die Wege aufdeckt, auf welchen die Inhaber desselben zu dem Nimbus gelangt sind, den sie so gern als einen Wiederschein der himmlischen Glorie geltend machen möchten. Das hat der kühne Llorente gethan. Wir haben eben sein Portrait politique des Papes, considerés comme princes temporels comme chefs de l'église, (zwei Bände von 359 und 303 Seiten) erhalten. Zweihundert vier und fünfzig Päpste (und neun und dreißig Gegenpäpste) gehen hier, den Petrus ungerechnet, vor unserm Blick vorüber, und Herr Llorente, der die Gräuel der Inquisition aus den Akten schilderte, hat dieser geistlichen Herrlichkeit damit nicht schmeicheln, sondern sie der Wahrheit gemäß schildern wollen, und diese weiß von sehr wenigen etwas Gutes zu sagen, wohl aber viel von ihrer Betrügerei, Büberei, ihrem Stolze, ihren empörenden Anmaßungen zu erzählen. Gleich eine Stelle aus der Vorrede mag den Geist andeuten, mit welchem der Verfasser seine „Portraits" ausgeführt hat. Nein, ruft er hier S. VII. aus, meine Religion hängt nicht vom Willen eines Papstes ab. Ich würde Katholik bleiben, selbst wenn er mich als solchen nicht ansehen wollte. Das wäre ja sonderbar, wenn mein ewiges Heil von dem Ausspruch eines Mannes abhinge, der in der eigenen Sache Richter wäre. Er sei ein Papst, wie der heilige Petrus, und ich werde ein Christ sein, wie sie damals waren." Also der heilige Petrus war aber doch schon ein Papst? — Wie könnte denn ein so unterrichteter Mann das behaupten! Mit Nichten. Herr Llorente zeigt unwidersprechlich, daß Petrus nur eine sehr kurze Zeit in Rom gewesen sein kann, daß er höchstens ein Jährchen da gewesen ist (A. 67 n. Chr. Geb.); daß er um die Stiftung und Einrichtung einer römischen Gemeinde gar kein Verdienst hatte, und überhaupt mehr Glaubenseifer als wahre Glaubenstugenden hatte! Ein philosophischer Kopf, meint er S. 6, würde den Tod des Ananias und der Sapphira für einen Meuchelmord ausgeben. Er würde sich nicht vorstellen können, daß die Verheimlichung eines Theils von seinem Vermögen, wovon man schon einen Theil hingegeben hat, ein des Todes werthes Verbrechen sei. Diese Züchtigung falle um so mehr auf, da der Heilige die Mörder von Jesus

Christus habe ungestraft hingehen lassen rc. — Aber 254 Päpste gehen hier im Bilde auf 6—700 Seiten vorüber. Kann da etwas richtiges gezeichnet und die Zeichnung gehörig colorirt sein? O ja! Llorente fand ja so manche Päpste aus den zwei ersten Jahrhunderten, wo er nur nachzuweisen hatte, daß sie — gar nicht existirt haben. Und von da an bis jetzt gab es ja genug, die nur alt und lebenssatt auf den Stuhl kamen, damit bald wieder einer gewählt werden konnte. Hier durfte er nur einen alten Mann mit der Tiare hinmalen, Pius, Urban rc. darunter setzen, und das Portrait war fertig. So blieb ihm Raum und Zeit, die ärgsten Unholde mit kräftigen Umrissen wiederzugeben, und daran hat er es nicht fehlen lassen. Man lese nur, wie er z. B. Alexander VI. schildert, das moralische Ungeheuer, das jüngsthin Buchholz in seiner historischen Monatsschrift zu rechtfertigen suchte, das aber nicht des Nennens werth ist, wenn die zwei Dinge wahr sind, die Voltaire in seinem Werke: sur les moeurs et l'esprit des nations von ihm anführt. „Für das Volk ist jede Religion gut, die ungereimteste aber die beste. Was bedarf es zur Empfehlung der unsrigen mehr?" So sprach der Papst Alexander VI. (und wie viele Päpste haben mindestens eben so gedacht!) „Ein Priester ist eben so sehr über den König erhaben, als der Mensch über das Vieh." (Tantum sacerdos praestat Regi, quantum homo bestiae.) Das war ebenfalls ein Refrain des unfehlbareen Papstes Alexander VI. Llorente hat diese Züge nicht. Aber er theilt eine Menge anderer mit, die ihn nicht um ein Haar besser darstellen. Freilich — wenn nicht das Innere selbst bei einem damaligen Papste gut war — so konnte er jedem Laster fröhnen; die Fursten und Völker waren ja in wahnsinniger Verehrung befangen. Portugiesen und Spanier ließen sich ja von diesem moralischen Scheusal die Länder zumessen, die sie eben entdeckten. Ueberhaupt ist es unglaublich, wie weit in diesem Punkte — in der Verehrung des Papstes — die Verirrung zu jeder Zeit gegangen ist. Noch in unsern Zeiten behauptete Adam Müller: der Papst als solcher könne in Religionssachen nie irren, und doch gab es Päpste, die geradezu absolute Gottesläugner, denen alle Dogmen lächerlich waren. Von Alexander VI. haben wir das gesehen. Von Leo X. erzählt uns Llorente aus dem Mirandola de fide et ordine credendi, daß dieser an Gottes Dasein nie geglaubt habe, weder als Cardinal, noch als Papst. „Die Fabel von Christus, sprach er einmal zu einem Cardinal, hat uns doch hübsch Geld eingetragen." Von solchen ungläubigen Hirten ließen sich die gläubigen — Schaafe am liebsten austreiben! Der Cardinal Bembo berief sich einmal aufs Evangelium. „Was wollt ihr mir mit einer Reihe solcher Geschichten beweisen?" rief Leo aufgebracht. (S. 197.) Man sieht hieraus schon, wie der Verf. keinen Zug verschmäht, seine geistliche Helden zu coloriren. Wo er freilich einen guten Zug findet, giebt er ihn ebenfalls an. So lernen wir bei ihm den Ganganelli als Märtyrer kennen. Als er die Bulle unterschrieb, die die Jesuiten aufhob, sprach er die ewig denkwürdigen Worte: „Ich habe das Dafür und das Dagegen überlegt, und wäre es noch nicht geschehen, so geschehe es jetzt, aber ich sehe voraus, es wird mir das Leben kosten!" Und, sagt Llorente (S. 287 II.) er irrte sich nicht. Er bekam bald ein Gift, das langsam seine Kräfte verzehrte. — In seinem Pallast fand man einen Zettel angeschlagen: I. S. S. S. V. (In Settembre Sera Sede Vacante), und den 22sten September war er todt (1772.) So einen Tod hat der jetzige Papst, der Wiederhersteller der Jesuiten, nicht zu fürchten. Er ward es auf Ansuchen der — Bourbonischen Höfe, erzählt der Verf. Aber, sagt er, er trat auch als ihr Lobredner auf. Er überhäufte den König Ferdinand VII. mit Lobsprüchen, weil dieser sie günstig aufgenommen hatte und prophezeihte ihm das größte Glück deshalb, (da hat seine unfehlbare Heiligkeit einen gewaltigen Fehlschuß gethan!) indem er zugleich versicherte, alle die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen seien Verläumdungen. „Warum hat er denn nicht vorher die päpstlichen Archive durchblättert?" fragte Llorente und schließt: „sein Hof würde der Wahrheit nicht das Ohr verschließen, wenn das vierte Gelübde der Jesuiten nicht blinden Gehorsam in Betreff des Papstes verspräche, was sie zu den kräftigsten Dienern des Despotismus macht." „Als Mensch, behauptete Llorente, ist Pius VII. gut, tugendhaft, rechtlich, mit Klugheit und lobenswerthen Eigenschaften begabt. Als Papst aber hat er sich von Männern leiten lassen, die mehr Liebe für die Politik der Welt als die Lehre des Evangeliums zeigten." Nun — nachsichtiger konnte er sich nicht ausdrücken. (Hekate.)

Deutschland.

Das Großherzoglich Badische Staats= und Regierungs=Blatt macht nun in Nr. IX. offiziell bekannt, daß „der Pfarrer Henhöfer, von Völkersbach in dem Großherzogthum Baden gebürtig, nach dessen Aufnahme in die evangelische Kirche und nach vorangegangener Prüfung, unter die Zahl der Badischen evangelischen Pfarr=Candidaten aufgenommen worden ist." Interessant wäre es zu wissen, wo zuerst die von dem Religionsfreund für Katholiken mitgetheilte Nachricht geschmiedet worden ist (s. A. K. Z. 1823, Nr. 14. S. 127.), die evangelische Kirchensection in Karlsruhe habe am 3. Dec. 1822 schriftlich erklärt, daß Henhöfer nach seinen ausgesprochenen Grundsätzen nie in ihre Kirche aufgenommen werden könne. — Mündlichen Nachrichten zufolge dürfte Henhöfer, über dessen Character und lautere Absichten von allen Seiten die rühmlichsten Zeugnisse abgelegt werden, der neu gebildeten evangelischen Gemeinde in Mühlhausen als Pfarrer gegeben werden.

Aus dem Preuß. Herzogthume Sachsen. Es ist bereits in der Kirchenzeitung (Jahrg. 1822 No. 43) des ausgebreiteten Rehkopfischen theologisch=literarischen Leseinstituts gedacht worden, nicht aber der damit in Verbindung stehenden Versorgungsanstalt, welche nicht weniger bekannt zu werden verdient. Es haben sich nemlich meh=

rere Mitglieder des besagten literarischen Instituts dahin vereinigt, eine Versorgungsanstalt für ihre Hinterlassenen unter sich zu errichten, um auch durch die Beförderung eines solchen wohlthätigen Zwecks ihren schönen Bund zu heiligen und selbst für die Zukunft noch dauernd und segnend zu machen. Die Unterstützung, welche dadurch denselben zu Theil werden soll, scheint zwar gering, so wie die Anlage des damit verbundenen Fonds klein zu sein, allein die Zeitumstände erfordern es also. Es ist aber die Unterstützung, welche dargereicht werden soll, theils eine ordentliche theils eine außerordentliche. Die Hinterlassenen eines mit Tode abgegangenen Mitgliedes (Wittwe und Kinder) bekommen jährlich drei Scheffel Korn, wenn dieses Mitglied Ein Jahr, sechs Scheffel, wenn es vier Jahr, und neun Scheffel, wenn es sieben Jahr und darüber die gesetzliche Steuer wirklich entrichtet hat. Die Perception fängt von der Zeit an, da die mit dem Amte des verstorbenen Mitglieds verbunden gewesenen Einkünfte aufhören. Kinder genießen die Unterstützung bis zur Erfüllung ihres 15ten Lebensjahres. Besonders zahlreiche und unglückliche Familien, vorzüglich aber hülfsbedürftige Kinder sollen noch einer außerordentlichen Unterstützung theilhaftig werden. Es bleibt jedoch in dieser Rücksicht alles dem freien Urtheil der Societät vorbehalten, wobei sie sich durch Bedürfniß und Würdigkeit, wie durch den Zustand der Kasse leiten lassen wird. Durch ordentliche und nöthigenfalls außerordentliche Beiträge an Korn und Geld, so wie durch zweckmäßige Verwendung und Verwaltung von Beiden soll und wird die Erreichung der angegebenen Zwecke vollkommen gesichert werden. Jedes Mitglied schüttet jährlich einen Scheffel Korn, und zahlt jährlich 10 Groschen zur Kasse. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt zwei Thaler Antrittsgeld. Alles so erhaltene Geld wird zu Capital gemacht und auf sichere Art zinsbar untergebracht. Diese Anstalt wird durch einen Director, einen Cassirer, zwei Controleurs und mehrere Provinziales verwaltet. Ein Rechtsgelehrter, als Syndicus, führt auf dem im September jeden Jahres zu haltenden Convente das Protocoll und sorgt dafür, daß niemals widerrechtlich gehandelt werde. Der jetzige Director, Herr Johann Gottlob Lehmann, brachte die Statuten der Societät zur Kenntniß einer hochlöblichen Regierung zu Merseburg und erbat sich die Genehmigung und Confirmation derselben in folgendem Schreiben: „Die Unterzeichneten halten es für Pflicht, beifolgenden Gesetzentwurf zur Kenntniß E. Hochlöblichen Regierung zu bringen und sich hochderselben Genehmigung unterthänigst zu erbitten, so wie noch folgendes zur Erörterung beizufügen. Der im Jahr 1814 verstorbene Pastor zu Globig, M. Rehkopf, welcher sich durch Errichtung eines vielumfassenden theologischen Leseinstituts schon sehr verdient gemacht hatte, war auch der Stifter der Versorgungsanstalt, von welcher hier die Rede ist. Seine Vorschläge fanden Beifall und die Societät constituirte sich im Jahr 1811, behielt sich jedoch einige Jahre vor, ehe sie die, diese Angelegenheit betreffenden Gesetze zur Kenntniß ihrer damaligen Obrigkeit brachte, um derselben erst eine größere Vollkommenheit zu geben. Gleichwohl wurde die Sache selbst durch Privatberichte zur Kenntniß der damaligen höchsten geistlichen Obrigkeit gebracht und erhielt vorläufig derselben vollkommensten Beifall. Die Sache hatte auch trotz der alles vernichtenden Zeitläufte ihren Fortgang und hat sich, trotz dem, daß die Gesellschaft gleich anfänglich sechs ihrer Mitglieder durch den Tod verlor und sechs Wittwen zu versorgen bekam, nicht nur erhalten, sondern hat auch an Umfang zugenommen und bereits einen nicht ganz unbeträchtlichen Fond zusammengebracht. Die Societät hat, indem sie dieses alles E. Hochlöblichen Regierung unterthänigst vorlegt, keine andere Absicht und keinen andern Wunsch, als zu beweisen, daß ihre Statuten etwas Gesetzwidriges nicht enthalten und sich insofern die höchste Genehmigung unterthänigst zu erbitten. Da die Statuten alles übrige selbst besagen: so glauben sie, etwas weiter nicht hinzu fügen zu dürfen, als die Bitte, die höchsten Resolutionen an den mit unterschiebenen Director gnädigst gelangen zu lassen. Kobis den 1ten August 1818. Die Antwort von Seiten der Regierung war folgende: „Wir haben die Grundsätze, auf denen die im Jahr 1811 durch den Pastor Rehkopf gestiftete Wittwen-Versorgungsanstalt beruht und wovon Ew. Hochwohlehrwürden uns unterm 1ten v. M. die herbeiwieder zurückgehende Darstellung vorgelegt haben, genau geprüft und dabei gefunden, daß dieselbe im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen dem wohlthätigen Zwecke der Begründung vollkommen angemessen sind. Mit Vergnügen geben wir den Theilnehmern dieser Anstalt hierdurch unsern verdienten Beifall deshalb zu erkennen, bemerken jedoch hierbei, daß diese unsere Erklärung und Genehmigungsertheilung für die künftigen Nachfolger der gegenwärtigen Mitglieder durchaus keine bindende Kraft zum Beitritt involvirt. Merseburg, am 18. September 1818. Königl. Preußische Regierung, Erste Abtheilung. Krüger. von Krosigk.

Aus Kurhessen, im März 1823. Die in der allgemeinen Kirchen-Zeitung vom Januar d. J. Nr. 3 S. 23, unterm 18. Dec. v. J. von Cassel aus, gemachte Bemerkung: „daß kurhess. Seit noch immer kein Bischof für Fulda ernannt sei rc. und die gehörige Dotirung dieses Bischofsitzes und des zu demselben gehörigen Domkapitels aus finanziellen Rücksichten Hindernisse gefunden habe" gibt Veranlassung zu folgenden Fragen: Wird in dem größtentheils protestantischen Kurhessen auch ein evangelisch-protestantischer Bischof mit gleichen Rechten und Einkünften, wie der katholische zu Fulda, ernannt, oder dafür ein Oberconsistorium bestellt werden? — oder wird im Ministerio des Innern, wie in Berlin und München, künftig ein protestantischer Geistlicher mitarbeiten, um für die Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu sorgen? —

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.